

Sitzung vom 4. Juli 2012

740. Interpellation (Missachtung von Grundrechten durch öffentlich subventionierte Institutionen)

Kantonsrat Davide Loss, Adliswil, Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, und Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Thalwil, haben am 14. Mai 2012 folgende Interpellation eingereicht:

Einem Artikel der NZZ am Sonntag vom 13. Mai 2012 ist zu entnehmen, dass die Heilsarmee der Leiterin einer Zürcher Behinderteneinrichtung wegen deren intimen homosexuellen Beziehung zu einer Mitarbeiterin gekündigt hat.

Die Heilsarmee gilt insbesondere wegen ihres sozialen Engagements als diejenige Freikirche mit der höchsten Anerkennung in der Bevölkerung und bei den Behörden. Nicht zuletzt deswegen wird diese private Institution vom Kanton Zürich finanziell unterstützt.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Lebensform sowie der weltanschaulichen Überzeugung. Die Heilsarmee übernimmt im Kanton Zürich eine wichtige öffentliche Aufgabe und ist daher nach Art. 35 Abs. 2 BV an die Grundrechte gebunden und hat zu deren Verwirklichung beizutragen.

Indem die Heilsarmee die Leiterin einer Zürcher Behinderteneinrichtung wegen ihrer sexuellen Orientierung sowie ihrer Lebensform freigestellt hat, hat sie krass gegen das Diskriminierungsverbot verstossen. Es darf nicht sein, dass eine Organisation, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, eigene, streng moralische Regeln über die verfassungsmässig garantieren Grundrechte stellt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat die Einhaltung der Grundrechte bei durch den Kanton finanzierten privaten Institutionen sicher? Welche Mittel hat der Kanton dazu?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in diesem Fall eingehalten wurden?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass bei Platzierungen von Kindern neben der Einhaltung des pädagogischen Konzepts insbesondere auch die freiheitliche Entwicklung jedes Individuums gewährleistet sein muss?

4. Wie will der Regierungsrat die Rahmenbedingungen in Zukunft anpassen und deren Einhaltung sicherstellen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Davide Loss, Adliswil, Susanna Rusca Speck, Zürich, und Hans-Peter Portmann, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat beschliesst – gestützt auf § 7 des Jugendheimgesetzes (JHG, LS 852.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung (JHV, LS 852.21) – über die Staatsbeitragsberechtigung von Jugendheimen. Ein Heim wird als staatsbeitragsberechtig anerkannt, wenn ein öffentliches Interesse am Angebot des Heims besteht, die finanziellen Verhältnisse des Heims eine Unterstützung rechtfertigen und es über eine Anerkennung (Bewilligung) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) verfügt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Jugendheime werden in der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338) festgelegt.

Im Rahmen der Bewilligungserteilung wird geprüft, ob die Trägerschaft des Jugendheims die personellen, konzeptuellen und strukturellen Voraussetzungen, die eine menschenwürdige und damit auch die Grundrechte beachtende Betreuung, Unterstützung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, die sich in einem Heim aufhalten, sicherstellen kann.

Die Aufsicht über die Jugendheime obliegt gestützt auf § 6 JHV dem Amt für Jugend und Berufsberatung. Es überprüft gemäss § 5 JHG, ob ein Jugendheim Gewähr für eine zweckmässige Unterkunft und die bestmögliche Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder und Jugendlichen bietet. Ferner werden die Umsetzung des sozialpädagogischen Konzepts, die Ausgestaltung der Angebote, die Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie die Infrastruktur der Institution überprüft.

Ob die Grundrechte der Angestellten in einem Jugendheim gewahrt werden, ist weder Gegenstand des Bewilligungsverfahrens noch des Verfahrens betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Die Einhaltung der Grundrechte und insbesondere auch der arbeitsrechtlichen Vorgaben gegenüber Angestellten von nicht staatlichen Institutionen,

die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, liegt in der Verantwortung dieser Institutionen. Die Angestellten haben die Möglichkeit, sich gegen Diskriminierungen oder Verletzungen von arbeitsrechtlichen Bestimmungen – wie beispielsweise gegen missbräuchliche Kündigungen – auf dem Rechtsweg zu wehren.

Zu Frage 2:

Ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der infrage stehenden Kündigung einer Leiterin eines Jugendheimes eingehalten wurden, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Im Falle einer Anfechtung der Kündigung wird es Sache der zuständigen Gerichte sein, diese Frage zu klären.

Zu Fragen 3 und 4:

Die für die Bewilligungserteilung und Aufsichtstätigkeit sowie für das Verfahren betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Jugendheime geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind ausreichend und zweckdienlich (vgl. auch die Beantwortung der Frage 1).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi